

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 27 02

Andreas Eng
Staatschreiber

Geht an
Adressaten gemäss Verteiler

311.21.002

1. Juni 2022 FF/mh

Information zur Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht per 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auf den 1. Juli 2022 die Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht in Kraft treten wird. Nach den neuen Bestimmungen (s. Beilagen), welche auch für die Gemeinden gelten, muss die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, **grundsätzlich** durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Dies bedeutet in allen diesen Fällen, dass die Verwendung der Zustellart A-Post Plus grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ob ein Zustellnachweis erbracht oder ob auf einen solchen verzichtet werden soll, liegt im Ermessen der verfügenden Behörde. Will die verfügende Behörde auf einen Zustellnachweis verzichten, kann sie die Verfügung oder den Entscheid weiterhin mit gewöhnlicher Post (A-Post oder B-Post) zustellen. In diesem Fall nimmt sie in Kauf, dass sie die Zustellung nicht beweisen kann und dementsprechend die Beweislast zu tragen hat.

Vom oben erwähnten Grundsatz sind nach den neuen Bestimmungen zwei **Ausnahmen** vorgesehen, bei welchen unter bestimmten Voraussetzungen die Zustellung mit A-Post Plus erfolgen darf:

- *Erstens* kann in Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen. Diese Ausnahme erlangt Bedeutung, wenn ein Einschreiben nicht zugestellt werden konnte und aufgrund der gegebenen Umstände unsicher ist, ob die Zustellfiktion zum Tragen kommt. Dies soll verunmöglichen, dass ein Empfänger eine Zustellung mutwillig verhindern kann. Da die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung oder des Entscheids bei einem zweiten Zustellversuch nicht abgeändert oder ergänzt werden darf, muss in solchen Fällen die Behörde den Empfänger in einem Begleitschreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.
- *Zweitens* darf im Steuerbereich die Zustellform A-Post Plus weiterhin im bisherigen Rahmen verwendet werden. Der neue § 50^{bis} der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Zustellform A-Post Plus im Steuerbereich zulässig ist.

Wir bitten Sie höflich, dieses Schreiben an die Stellen, für welche die Information relevant ist, weiterzuleiten. Für allfällige Fragen steht Ihnen Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei (franz.fuerst@sk.so.ch, 032 627 27 02) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen:

1. Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht: Gesetzesbestimmungen
2. Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht: Verordnungsbestimmungen

Verteiler:

Alle Einheits- und Einwohnergemeinden (Versand über VSEG)
Alle Bürgergemeinden (Versand über BWSO)
Alle Kirchgemeinden (Versand über die Synoden)

Beilage 1:

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht: Gesetzesbestimmungen

§ 21^{ter} Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflege- gesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11)

§ 21^{ter} 3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

§ 136 Absatz 1^{bis} Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regeln.

Vom Kantonsrat beschlossen am 6. Juli 2021 (KRB Nr. RG 0255/2020).

Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2022.

Beilage 2:

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht: Verordnungsbestimmungen

Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vom 21. Dezember 2021 (GS 2021, 59)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

² Sie regelt die Form der Zustellung für Verfügungen und Entscheide, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll.

³ Die Vorgaben des Bundes und die besonderen Vorschriften der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

§ 3 Ausnahme

¹ In Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte, kann die Zustellung der Verfügung oder des Entscheids auf andere Art, insbesondere mit A-Post Plus, erfolgen.

² Bei Verwendung der Zustellform A-Post Plus ist in einem Begleitschreiben der Hinweis anzubringen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

§ 50^{bis} Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeinde Steuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12)

§ 50^{bis} Eröffnung § 136 Abs. 1^{bis}

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, kann mit A-Post Plus erfolgen, wenn dem Empfangenden keine Frist angesetzt wird oder diese mindestens 30 Tage lang ist.

² Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Verfügungen und Entscheide ist die Rechtsmittelbelehrung mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist der Hinweis in einer Beilage anzubringen.

³ Bei der Verwendung der Zustellform A-Post Plus für Mahnungen und andere amtliche Schreiben, die mit der Androhung von Rechtsnachteilen verbunden sind, ist der Hinweis im Schreiben selbst oder in einer Beilage anzubringen.

Vom Regierungsrat beschlossen am 21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1932).

Einspruchsfrist unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2022.